

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

buer.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.043

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)360/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 360/J betreffend "Folgeanfrage: Vermögen, Einnahmen und Personal der Wirtschaftskammern im Jahr 2018", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 17. Dezember 2019 an meine Amtsvorgängerin richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

1. *In den Rechnungsabschlüssen der nach dem WKG errichteten Körperschaften sind die Vermögensgegenstände "Liegenschaften" im Abschlussposten Sachanlagen enthalten. In diesem Zusammenhang ersuchen wir Sie um Übermittlung*
 - a. *der entsprechenden, gemäß Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führenden Anlagenverzeichnisse mit Detail der Liegenschaften per 31.12.2018 der Landeskammern, der Fachgruppen sowie für die Bundeskammer und die Fachverbände.*
 - b. *der Rechnungsabschlüsse der Landeskammern und der Bundeskammer sowie der länderspezifisch zusammengefassten Rechnungsabschlüsse der Fachgruppen und Fachverbände per 31.12.2018 in der Gliederung gemäß Anlage 1 und 2 der Haushaltsordnung gemäß § 133 WKG.*
2. *Mobile Anlagegüter sind gemäß § 11 HO in einem Inventarverzeichnis zu führen. Wir ersuchen in diesem Zusammenhang um das Inventarverzeichnis der mobilen Anlagegüter per 31.12.2018, jeweils für die Landeskammern, Fachgruppen, Bundeskammer und Fachverbände.*

Die Anlagen- und Inventarverzeichnisse sind keine integralen Bestandteile der Rechnungsabschlüsse (siehe § 12 Haushaltsordnung der Wirtschaftskammern Österreichs (HO)) und deshalb der Aufsichtsbehörde nicht zusammen mit diesen zu übermitteln (§ 132 Wirtschafts-

kammergesetz (WKG)). Die Rechnungsabschlüsse selbst für das Jahr 2018 wurden der Aufsichtsbehörde § 132 WKG entsprechend vorgelegt.

Die Rechnungsabschlüsse der einzelnen Landeskammern und der Wirtschaftskammer Österreich sind unter den nachstehenden Links abrufbar:

Burgenland:

<https://www.wko.at/service/b/Voranschlaege-und-Rechnungsabschluesse.html>

Kärnten:

<https://de.calameo.com/read/00408925576293d0f93b2>

Niederösterreich:

<https://www.wko.at/service/noe/Voranschlaege-und-Rechnungsabschluesse.html>

Oberösterreich:

<https://www.wko.at/service/ooe/Rechnungsabschluss-2018.pdf>

Salzburg:

<https://www.wko.at/service/sbg/Rechnungsabschluss-2018.pdf>

Steiermark:

<https://www.wko.at/service/stmk/rechnungsabschluss-2018-wko-steiermark.pdf>

Tirol:

<https://www.wko.at/service/t/Rechnungsabschluesse-der-WKT-2018.html>

Vorarlberg:

<https://www.wko.at/service/vbg/Voranschlaege-und-Rechnungsabschluesse-der-WKV.html>

Wien:

<https://www.wko.at/service/w/Protokolle-Wirtschaftsparlament.html>

Österreich:

https://www.wko.at/service/oe/geschaeftsberichte_wkoe.html

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

3. *Gemäß § 8 HO können neben der Ausgleichsrücklage zweckgebundene Rücklagen für Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen, Betriebsmittel- und Sachaufwand sowie Wirtschaftsförderung gebildet werden. In diesem Zusammenhang ersuchen wir um Beantwortung, wie hoch der Rücklagenstand für Betriebsmittel- und Sachaufwand und Wirtschaftsförderung per 31.12.2018 ist, jeweils für die Länderkammern/Bundeskammer sowie die länderspezifischen zusammengefassten Fachgruppen und Fachverbände.*

Bei den genannten Arten von Rücklagen handelt es sich um Gattungsbegriffe für Rücklagenzwecke und nicht um Gliederungsmerkmale in der Bilanz. Der gewünschte Detaillierungsgrad ist daher der Gliederung der Rechnungsabschlüsse gemäß Anlage 1 und 2 HO nicht zu entnehmen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

4. *Wie haben sich die Rücklagen*
- a. *für Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen*
 - b. *Betriebsmittel- und Sachaufwand*
 - c. *Wirtschaftsförderung in den letzten 5 Jahren (2014-2018) entwickelt? Bitte um Darstellung der jährlichen Entwicklung nach folgendem Schema:*
 - i. *Stand am Beginn*
 - ii. *Verwendung/Auflösung*
 - iii. *Dotierung*
 - iv. *Stand am Ende des Jahres getrennt nach den drei angeführten Rücklagenkategorien.*

Der gewünschte Detaillierungsgrad ist aus der Gliederung der Rechnungsabschlüsse gemäß Anlage 1 und 2 HO nicht ersichtlich.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

5. *Zu Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen:*
- a. *Aus welchen Vermögenswerten besteht zum 31.12.2018 das dem Posten "Unterstützungs- und Versorgungseinrichtung" in den Rechnungsabschlüssen der Landeskammern/Bundeskammer und der Fachgruppen und Fachverbände zugeordnete Aktivvermögen und wie ist dieses bewertet?*
 - b. *Nach welchen Prinzipien werden die Verpflichtungen aus Pensionszusagen, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldansprüchen berechnet und passiviert?*

- i. Werden die Verpflichtungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet?*
 - ii. Welcher Diskontierungszinssatz wurde zum 31.12.2018 verwendet?*
- c. Wie gliedert sich der gesamte Passivposten Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung zum 31.12.2018 in seine einzelnen Teile (Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld-, sonstige Ansprüche?), bezogen auf die Landeskammern/Bundeskammer sowie Fachgruppen (länderweise) und Fachverbände?*
- d. Für wie viele Anwartschaftsberechtigte und Pensionisten wurde mit insgesamt welchem Betrag vorgesorgt?*

Die gewünschten Daten können der Gliederung der Rechnungsabschlüsse gemäß Anlage 1 und 2 HO nicht entnommen werden.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

- 6. Wurden von den erweiterten Präsidien der Landeskammern bzw. Bundeskammer Durchführungsrichtlinien zur HO erlassen?*
 - a. Wenn ja, bitte um Zurverfügungstellung.*

Die von allen Landeskammern mit Ausnahme von Vorarlberg erlassenen Durchführungsrichtlinien gemäß § 133 WKG iVm § 28 HO sind den Mitgliedern über die jeweilige Landeskammer zugänglich.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

- 7. Bitte um detaillierte Aufstellung, in welchen Bestimmungen die Bewertungsgrundsätze der Haushaltsordnung von den Grundsätzen des UGB abweichen.*

Die für die Gebarung der auf dem Boden des WKG errichteten Körperschaften maßgeblichen Vorschriften des Unternehmensgesetzbuchs werden von § 3 Abs. 1 HO aufgezählt.

Wien, am 17. Februar 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

